



Innenausschuss

24. Sitzung (öffentlich)

7. November 2013

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Vorsitz: Daniel Sieveke (CDU)

Protokoll: Beate Mennekes, Marion Schmieder (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3334

Der Ausschuss hört hierzu die in der folgenden Tabelle
aufgeführten Experten.

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Landeskriminalamt NRW Düsseldorf	Christian Voßkühler	16/1158	3, 11, 25
Handwerkskammer zu Aachen	Felix Kendziora, Vize- präsident	-	4, 13
Bund Deutscher Krimi- nalbeamter	Oliver Huth	16/1194	4, 14
Transparency Internatio- nal Deutschland e. V., Berlin	Dr. Helmut Brocke Andreas Riegel	16/1131	5, 16, 25 21
Industrie- und Handels- kammer zu Düsseldorf	Dirk Grünewald	-	6, 13

* * *

Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3334

Vorsitzender Daniel Sieveke: Meine Damen und Herren! Ich begrüße Sie alle recht herzlich zur 24. Sitzung des Innenausschusses. Nachrichtlich beteiligen sich der mitberatende Haushalts- und Finanzausschuss sowie der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk.

Der Innenausschuss hat sich darauf verständigt, vor einer abschließenden Bewertung des Gesetzentwurfs eine Anhörung mit ausgewählten Experten durchzuführen. Dazu begrüße ich alle erschienenen Gäste noch einmal recht herzlich. Sie sind im ausliegenden Tableau im Einzelnen aufgeführt. Ich danke insbesondere denjenigen Sachverständigen, die sich vorab schriftlich geäußert haben. Die schriftlichen Stellungnahmen bedeuten eine wesentliche Arbeitserleichterung für die Abgeordneten. Die Stellungnahmen liegen im Übrigen im Eingangsbereich aus.

Die als Redner angemeldeten Sachverständigen haben zunächst die Möglichkeit, jeweils ein kurzes Statement von bis zu drei Minuten abzugeben. Dabei sollten Sie sich auf wesentliche Kernaussagen bzw. auf die für Sie besonderen Punkte beschränken. Sie dürfen im Übrigen unterstellen, dass Ihre schriftlichen Stellungnahmen bekannt sind. Die Reihenfolge orientiert sich am ausliegenden Tableau.

Im Anschluss an alle Redebeiträge wird eine Fragerunde für die Abgeordneten eröffnet. Die Ausschussmitglieder haben dann die Möglichkeit, Fragen an einzelne Sachverständige zu richten, die zunächst gesammelt und dann möglichst gemeinsam beantwortet werden.

Christian Voßkübler (Landeskriminalamt NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Das Korruptionsbekämpfungsgesetz enthält Vorschriften zur Prävention. Die Festlegung der gefährdeten Bereiche, das Vieraugenprinzip und die Rotation sind sehr wichtige und richtige Präventionsinstrumentarien. Daneben enthält das Gesetz in § 12 – da ist das LKA NRW explizit genannt – eine Vorschrift zur Anzeigepflicht. Darauf möchte ich meine Ausführungen beschränken.

In unserer Stellungnahme habe ich ausgeführt, dass die Zahl der Anzeigenerstattungen nach Verabschiedung des Gesetzes von vormals eine auf mittlerweile – bis zum 29. Oktober dieses Jahres – 177 deutlich gestiegen ist. Welche Auswirkungen hat das auf das LKA bzw. auf das Verhältnis zu Gemeinden, zu Behörden des Landes oder zu anderen Institutionen?

Durch die Anzeigenerstattung konnten wir in den genannten Institutionen, so merkwürdig das klingt, enormes Vertrauen gewinnen. Dadurch hat das LKA NRW sehr breite Kontakte zu Städten, zu Behörden der Landesverwaltung und zu Ministerien bekommen, die über die Innenrevision, aber auch über die Rechnungsprüfungsämter intensiviert worden sind, sodass wir dort sehr stark vertreten sind. Bei den Ermittlungen erleben wir immer wieder ein kooperatives Miteinander sowie ein entgegengebrachtes Vertrauen allein durch die offene Kommunikation untereinander.

Das Angebot, das wir Anzeigenerstattem, aber auch Nichtanzeigenerstattem zur Beratung und Unterstützung machen, wird sehr häufig angenommen. Viele Städte und Gemeinden fragen insbesondere Vorträge zur Korruptionsprävention nach.

Dazu kommt, dass wir in Arbeitskreise integriert sind. Wir sind zum Beispiel im Arbeitskreis der Rechnungsprüfungsamtsleiter der Städte vertreten und können dort unsere Inhalte und Erfahrungen einbringen. Aus meiner Sicht – damit möchte ich schließen – wäre es ohne das Korruptionsbekämpfungsgesetz nicht möglich gewesen, eine derart enge Zusammenarbeit hinzubekommen und jetzt auf dieser Grundlage fortzuführen.

Felix Kendziora (Handwerkskammer Aachen): Guten Morgen, meine Damen und Herren! Aus Sicht des Handwerks wollten wir uns zu dem Thema ursprünglich gar nicht äußern, weil wir uns zunächst nicht betroffen fühlten. Dennoch möchte ich jetzt gerne eine Stellungnahme abgeben. Die Handwerkskammern sind in den sie betreffenden Bereichen schon sehr viel transparenter geworden. Die Mitglieder des Vorstands und die Hauptgeschäftsführer haben ihre öffentlichen Funktionen, ihre Mitgliedschaften in Vorständen usw. im Internet publiziert.

Ein Problem ist, dass im Gesetz immer von „Organen“ gesprochen wird. Das führt dazu, dass auch unsere Prüfungsausschuss- und Vollversammlungsmitglieder als Organe des öffentlichen Rechts gewertet werden müssten und somit unter das Gesetz fallen würden. An dieser Stelle müssen wir aufpassen, dass wir keine zu hohen Hürden aufbauen, damit wir noch genügend engagierte junge Menschen für das Ehrenamt bewegen können. Wir haben die Befürchtung, dass meine Kolleginnen und Kollegen – ich vertrete vor allen Dingen auch die Arbeitnehmer – abgeschreckt werden und sagen: Wenn jetzt noch Bürokratie dazukommt, dann wollen wir uns nicht mehr beteiligen.

Noch ein Hinweis: Die Vollversammlungsmitglieder tagen zweimal jährlich, ebenso die Prüfungsausschussmitglieder. Daher sollte man überlegen, ob man das Gesetz insofern ändern und nicht nur von „Organen“, sondern von „vergaberelevanten Organen“ reden könnte. Somit wären die beiden Gruppen außen vor.

Oliver Huth (Bund Deutscher Kriminalbeamter NRW): Schönen guten Tag, meine Damen und Herren! Der Bund Deutscher Kriminalbeamter bedankt sich für die Möglichkeit, hier Stellung nehmen zu können. Dies nehmen wir gerne wahr. Unsere Stellungnahme liegt Ihnen vor, darauf will ich nicht weiter eingehen. Sie haben gesehen, dass wir uns nicht zu allen Fragen verhalten haben. Das liegt an dem Umstand, dass uns die entsprechenden Daten nicht vorliegen.

Gleichwohl will ich noch eine Bemerkung zu Frage 6 platzieren; es geht um die Umsetzung des Gesetzes in Bezug auf den Bericht der Landesregierung aus dem Jahr 2008: Dabei fällt auf, dass das Gesetz unbestimmte Rechtsbegriffe wie „korruptionsgefährdete Bereiche“ und „besonders korruptionsgefährdete Bereiche“ enthält, die natürlich Auswirkungen auf die Präventionsmechanismen „Rotation“ und „Vieraugenprinzip“ haben.

Wir halten es für richtig, dass die Begriffe nicht klar definiert sind, sondern dass sie in der Praxis mit Leben gefüllt werden. In dem Kontext möchten wir dafür werben, dass die Behörden mit der Ausfüllung der Begriffe und der Umsetzung nicht alleingelassen werden. Das ist ganz wichtig. Die Vergangenheit hat gezeigt – insbesondere wenn man sich mit der Vorlage 14/2307 aus 2008 beschäftigt –, dass die Behörden bei der Umsetzung der Vorgaben Probleme hatten.

Wenn man hier gemeinsame Anstrengungen entwickelt und den Behörden zur Seite steht, dann werden auch die Rechtsbegriffe mit Inhalten gefüllt und das Gesetz kann umgesetzt werden. Das ist ein wesentlicher Faktor, der weit über das Gesetz hinausgeht.

Dr. Helmut Brocke (Transparency International Deutschland): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Mit dem Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes werden im Wesentlichen schwerwiegende systematische Defizite und Verständnisprobleme beseitigt. Mit dem Gesetz sind keine Erweiterungen oder Verbesserungen der Korruptionsprävention in Nordrhein-Westfalen verbunden.

Grundlage für die Beurteilung solcher Vorschriften für Transparency International sind die internationalen Konventionen zur Korruptionsprävention, das „tations- und Bekämpfungskonzept Korruption“ der Innenministerkonferenz sowie die vergleichbaren Regelungen und Maßnahmen des Bundes und der anderen Bundesländer. Wir sind hier in Nordrhein-Westfalen nicht besonders herausragend. Es gibt einige Schwerpunkte, wo wir besser sind, aber in vielen Bereichen sind wir auch schlechter als beispielsweise der Bund oder andere Bundesländer.

Transparency International empfiehlt, das Korruptionsregister einerseits und die Vorschriften zur Vorbeugung und Transparenz andererseits in zwei Gesetzen zu regeln, denn das sind zwei völlig getrennte Regelungsbereiche. Das erschwert auch das Verständnis. Beim Korruptionsregister geht es eigentlich um ein vergaberechtliches Problem. Es betrifft die Frage, ob jemand von einem Vergabeverfahren wegen persönlicher Unzuverlässigkeit ausgeschlossen werden kann. Ich frage mich, ob in den zehn Jahren schon jemals jemand mit der Begründung „Korruptionsregister“ ausgeschlossen worden ist. Das Gesetz ist nach unserer Erkenntnis weitgehend ineffizient.

Trotzdem sind wir der Auffassung, dass es gut ist, sich intensiv mit dem Thema zu befassen. Die Innenministerkonferenz hatte damals angeregt, das Ganze auf Bundesebene zu regeln. Das ist bisher gescheitert. Es gibt aber durchaus Initiativen von einzelnen Fraktionen des Bundestages, dies bundesweit einzuführen. Ich muss auch sagen, dass die Korruptionsregister der anderen Bundesländer – sei es nun Berlin,

Schleswig-Holstein, Hamburg oder andere – nicht viel besser sind, wo die Register im Wege von Verwaltungsvorschriften geregelt wurden.

Eine Besonderheit in Nordrhein-Westfalen ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung einiger Maßnahmen der Integrität und Transparenz. Sie gelten auch für Kommunen unmittelbar. In den anderen Bundesländern gibt es nur Anwendungsempfehlungen für Kommunen. Dass das Gesetz in Nordrhein-Westfalen direkt für die Kommunen gilt, ist eine Besonderheit, die wir durchaus begrüßen.

Es gibt weitgehende Auskunft- und Mitteilungspflichten, die besser sind als der Durchschnitt. Demgegenüber nennt das Gesetz die öffentlichen Unternehmen des Privatrechts und die Empfänger institutioneller Förderungen – anders als die anderen Regelungen – nicht als Adressaten. Das ist ein Defizit.

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz regelt bei den risikominimierenden Maßnahmen einige Einschränkungen, die wir in den Richtlinien des Bundes und der anderen Bundesländer nicht finden. So soll das Vieraugenprinzip bei Vergaben bis 500 € nicht gelten. Kleinere kreisangehörige Kommunen sind von der Rotation ausgenommen.

Transparency International sieht in der Heraufsetzung von Schwellenwerten im Vergabebereich grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für Korruption. Dazu hat sich der Bundesrechnungshof wiederholt geäußert. Dementsprechend hat auch der Bund Schwellenwerte wieder zurückgeführt, die damals im Rahmen des Konjunkturpakets II eingeführt worden sind.

Zur Rotation in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen eröffnet das Gesetz selbst Ersatzlösungen, sodass man durchaus auch in kleineren Gemeinden die Rotation vorsehen könnte und sollte. Ich weiß, dass es große Schwierigkeiten durch Vorbehalte der kleineren Gemeinden und Verbände gibt.

Transparency International hätte es begrüßt, wenn die Novelle zu einem Ausbau des gesetzlichen Instrumentariums der Korruptionsprävention genutzt worden wäre; ich will das jetzt nicht im Einzelnen ausführen. Wie auch immer die Prävention rechtlich ausgestaltet ist – es bleibt entscheidend, ob die Vorschriften überhaupt umgesetzt und beachtet werden. Da stellen wir doch erhebliche Vollzugsdefizite fest. Dieses Gesetz ist ein Nice-to-have, aber wenn es nicht beachtet wird, was soll es dann?

Der Prüfungsbericht des Landesrechnungshofs von 2009 hat erhebliche Defizite aufgezeigt. Neuere Untersuchungen zur Prävention auf Landesebene sind eigentlich bekannt. Bedauerlich ist, dass die Landesregierung die Berichterstattung zur Korruptionsprävention an den Landtag im Jahr 2006 eingestellt hat, ohne dass es Äußerungen aus dem Landtag heraus gegeben hat.

Für die kommunale Ebene liegen nur vereinzelt Berichte vor. Überwiegend haben die Kommunen nach unseren Erkenntnissen auch nach etlichen Jahren nicht einmal die korruptionsgefährdeten Bereiche als Einstieg und Voraussetzung für risikominimierende Maßnahmen festgestellt.

Dirk Grünewald (IHK Düsseldorf): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Guten Morgen! Ich vertrete die Industrie- und Handelskammern Nord-

rhein-Westfalens in diesem Gespräch und war selber 15 Jahre lang Präsident der Industrie- und Handelskammer Essen. – Das, was dem Gesetz zugrunde liegt, wird von den Industrie- und Handelskammern in unserem Lande – vorsichtig gesagt – „gelebt“. Die Intention, Korruption in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung einzudämmen, wird von uns begrüßt. Sie entspricht unserer Vorstellung von der Rolle des ehrbaren Kaufmanns in der Wirtschaft.

Die IHKs leben dies insofern, als sie neben dem Hauptamt in wesentlichen Punkten auf ehrenamtliche Funktionen setzen. Sowohl ich als Präsident als auch meine Präsidiums- und Vollversammlungsmitglieder erhalten keinerlei Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen. Das macht die Sache für uns vor dem Hintergrund dieses Gesetzes in Teilbereichen recht schwierig. Ich bin, wie gesagt, 15 Jahre Präsident gewesen, nicht weil ich unbedingt an meinem Amt geklebt habe, sondern weil ich echte Probleme hatte, nach der zweiten Amtszeit eine Nachfolgerin zu finden. Das ist dankenswerterweise dann doch noch gelungen. Denn mit dem Amt sind nicht nur Aufwendungen verbunden, sondern auch ein erheblicher Zeitaufwand und letztlich vielleicht sogar noch persönliche Nachteile.

Ein Beispiel: Ich bin Bauunternehmer. Selbstverständlich konnte ich mich als Präsident meiner Industrie- und Handelskammer nicht an den umfangreichen Ausschreibungen zu Baumaßnahmen beteiligen, was ich grundsätzlich gerne gemacht hätte, weil es auch um mein Spezialgebiet ging. Aber das hätte für mich eine Interessenkollision bedeutet.

Nach einem ähnlichen Prinzip regeln wir die organisatorischen Strukturen unserer Kammer. Wir haben Rechnungsprüfungsausschüsse, und in allen Bereichen gibt es entsprechende schriftliche Niederlegungspflichten; wir haben auch externe Kontrollmöglichkeiten. Wenn es tatsächlich um Vergaben geht, dann steht das – mein Kollege vom Handwerk hat es gesagt – natürlich unter besonderer Kontrolle. Das heißt, vergaberelevante Punkte unserer Ausschreibungen werden von uns mehrfach gecheckt.

Es ist in der heutigen Zeit schwer geworden, Nachfolger zu finden – vor allen Dingen junge Männer und Frauen –, die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der IHK zur Verfügung stehen, weil es eben eine zeitaufwendige Angelegenheit ist. Wenn man jetzt beispielsweise wegen diverser Offenlegungspflichten den Eindruck gewinnen müsste, man würde auch noch wer weiß wie kontrolliert, kann ich mir gut vorstellen, dass dadurch die Gewinnung von Nachwuchskräften nicht gerade leichter wird.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank. – Die erste Runde ist beendet. Daher kommen wir nun zu den Fragen der Abgeordneten.

Matthi Bolte (GRÜNE): Für die grüne Fraktion zunächst ein ganz herzlicher Dank an alle Sachverständigen für Ihre Stellungnahmen. Ich habe einige Fragen. Erstens. Ich möchte das LKA und den BDK auf das Verhältnis zwischen dem, was das Register abbildet, und dem realen Lagebild ansprechen. Im Register sind im Moment relativ geringe Fallzahlen enthalten. Wie würden Sie das, gerade im Ländervergleich, ins Verhältnis zur tatsächlichen Lage setzen? Mehrere Länder haben ja ein Korruptions-

bekämpfungsregister. Gibt es Länder, in denen das besser abgebildet ist? Bräuchten wir im Prinzip eher eine bundeseinheitliche Regelung? Das klang bei einigen ein bisschen durch.

Zweitens. Diese Fragen richten sich an Transparency International. Zum einen haben Sie in Ihrer schriftlichen Stellungnahme erwähnt, dass der Pflicht zur Eintragung ins Register nicht in ausreichendem Maße nachgekommen wird. Welche konkreten gesetzlichen Änderungen wären erforderlich, um diesen – aus Ihrer Sicht – Missstand zu beheben? Zum anderen haben Sie in Ihrer Stellungnahme auch ein Lobbyistenregister angesprochen. Haben Sie konkrete Vorschläge, wie so etwas gesetzlich verankert werden könnte?

Drittens. Eine letzte Frage richtet sich an alle in der Runde. Es geht um den Whistleblowerschutz. Dieser Aspekt ist zumindest in einigen schriftlichen Stellungnahmen zum Ausdruck gekommen. Gibt es da aus Ihrer Sicht konkrete landespolitische Spielräume? In welchen Landesgesetzen müsste man dieses Thema verankern, wenn man es nicht im Korruptionsbekämpfungsgesetz regeln würde?

Daniel Sieveke (CDU): Ich habe eine Frage an Transparency International und betone von vornherein, dass es bei dieser Frage nicht um Parteipolitik geht. Sie haben eben gesagt: Schön, dass man ein Gesetz hat, aber es muss auch Anwendung finden. – Jetzt wird aufgrund des vorliegenden Gesetzentwurfs betont, dass sich das, was wir haben, bewährt hat. Ich bitte um Ihre Einschätzung, ob das wirklich so ist. Gibt es belastbare Zahlen oder Erkenntnisse, dass das Gesetz etwas gebracht hat, und zwar mehr, als wenn wir es in dieser Form nicht hätten?

Eine weitere Frage geht an die IHK und an die Handwerkskammer. Sie haben vorhin gesagt, dass Sie zuerst gar nicht gewusst hätten, warum Sie hier Gehör finden sollten. Dann haben Sie aber doch etwas Entscheidendes gesagt. Können Sie bitte noch einmal ausführen, was das Ganze für das Ehrenamt in Ihrem Bereich bedeutet? Sie haben es vorhin schon angesprochen. Ich bitte Sie um eine Konkretisierung, beispielsweise warum und mit welcher Begründung Ihre Nachfolge abgelehnt worden ist.

Hans-Willi Körfges (SPD): Ich möchte mich für die SPD-Landtagsfraktion zunächst ganz ausdrücklich bei allen Sachverständigen für die schriftlichen Stellungnahmen und die mündlichen Erläuterungen bedanken. Prinzipiell sehe ich eine hohe Übereinstimmung der Sachverständigen bezogen auf die mit dem Gesetz verfolgten Ziele. Darüber hinaus ist allerdings das eine oder andere Detail noch interessant.

Zum ersten Punkt. Mit dieser Frage wende ich mich an den Bund der Kriminalbeamten. Sie haben sich vorhin zu den unbestimmten Rechtsbegriffen geäußert und in dem Zusammenhang für eine stärkere Konkretisierung im Bereich der Ausführungsbestimmungen geworben. Können Sie das ein bisschen genauer erläutern? Ich hatte schon an anderer Stelle das Vergnügen, mit unbestimmten Rechtsbegriffen umzugehen. Meist zeigt sich – unabhängig von dem, was unter anderem die Verwaltung vorgibt – erst vor Gericht, wie sich die Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs

auf Dauer entwickelt. Ich halte eine genaue Auslegung für ziemlich schwierig, denn dies ergibt sich normalerweise durch die Rechtsprechung.

Zum zweiten Punkt. Ich bedanke mich ausdrücklich dafür, dass sich die Kammern bei uns gemeldet und gesagt haben, dass sie das Gesetz nicht nur von der Intention her betrifft – die sowohl von der IHK als auch von der Handwerkskammer vollumfänglich geteilt wird –, sondern auch im Hinblick auf das ehrenamtliche Engagement. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie ausgeführt, dass in den nichtvergaberelevanten Bereichen in Ihren Organen Personen sitzen, die zusätzlich bürokratisch belastet würden. Wenn wir das Ziel des Gesetzes nicht gefährden wollen, muss sichergestellt sein, dass diejenigen, die wir nicht einbeziehen wollen, auch mit den Vergaben nichts zu tun haben.

Die Frage geht sowohl an den Vertreter der Handwerkskammer, der auch Arbeitnehmerinteressen – zum Beispiel in Prüfungsausschüssen – vertritt, als auch an den Vertreter der IHK: Wenn man einzelne Organe ausnimmt, können Sie dann ausschließen, dass es sich dabei um vergaberelevante Funktionen handelt? Das wäre für uns ganz wichtig. Nur unter diesem Aspekt lässt sich überhaupt eine Änderung des Gesetzes denken, weil niemand die Korruptionsbekämpfung ernsthaft in Zweifel ziehen will.

Zum dritten Punkt. Herr Dr. Brocke, auf Seite 3 Ihrer Stellungnahme führen Sie aus, dass bei Mitgliedern von Kommunalvertretungen sowie Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten Optimierungspotenzial bestehe. Da ich für meine Fraktion die kommunalen Interessen in diesem Haus vertrete, bitte ich darum, ein bisschen näher zu erläutern, was Sie in diesem Bereich für optimierungswürdig halten.

Verena Schäffer (GRÜNE): Vielen Dank an die Sachverständigen für die Stellungnahmen. – Herr Voßkühler, der Übersicht über die Anzeigen gemäß § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz auf Seite 2 Ihrer schriftlichen Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die Zahl in diesem Jahr – das noch nicht einmal abgelaufen ist – schon vergleichsweise hoch ist. Woran liegt das?

An das LKA geht meine Frage zum Thema „Hotline“. Wie wird die Hotline des LKA – deren Nummer auf den früheren Telefonen das Wort „korrupt“ ergibt – angenommen? Wie viele Anrufe erhalten Sie tatsächlich? Welche Hinweise bekommen Sie? Sind diese Hinweise relevant und bringen sie etwas?

Frank Herrmann (PIRATEN): Auch im Namen der Piratenfraktion ganz herzlichen Dank für die Stellungnahmen und dafür, dass Sie heute hierhergekommen sind. – Ich muss mich ein bisschen wundern: Die Kollegen von den Grünen scheinen ja sehr gute Kontakte zur NSA zu haben; denn all meine Fragen sind gerade von ihnen gestellt worden. Ich möchte es trotzdem noch einmal konkretisieren.

Herr Voßkühler, ich bitte um Ihre Einschätzung: Warum ist die Zahl der Fälle in 2013 so gestiegen? Gibt es dabei einen zeitlichen Faktor? Ist sie zum Beispiel ab der Jahresmitte gestiegen?

Sind die Anzeigen grundsätzlich gleichzusetzen mit Eintragungen in das Vergaberegister nach § 6 des Gesetzes? In einer Stellungnahme habe ich gelesen, dass Meldungen an das Register nach § 6 unterlassen werden, weil die Befürchtung besteht, in Haftung genommen zu werden, wenn vielleicht unbegründete Eintragungen erfolgt sind. Können Sie dazu etwas sagen?

Herr Dr. Brocke hat angemerkt, dass die jährliche Berichterstattung an den Landtag im Jahr 2006 gestoppt wurde. Das ist mir neu. Können Sie vom LKA einen Grund dafür nennen? Sie waren mit dem Thema ja schon immer befasst.

Herr Dr. Brocke, Sie haben in Ihrer sehr umfangreichen Stellungnahme und auch hier schon eine Menge Verbesserungsmaßnahmen genannt. Ich möchte zwei herausgreifen und Sie bitten, dazu noch etwas mehr zu sagen. Wie könnten möglicherweise die Bestellung einer externen Ombudsperson und ein internes Hinweisgebersystem im Rahmen dieses oder eines anderen Gesetzes geregelt werden?

Dann eine Frage, die sich an alle richtet, die etwas dazu sagen können: Reichen die Regeln zur Veröffentlichung der Angaben – ehemals § 17, dann § 16 – aus? Ist es klar genug, wie solche Angaben veröffentlicht werden müssen? An der einen oder anderen Stelle wird gesagt, dass das vielleicht nicht deutlich genug ist.

Dr. Robert Orth (FDP): Auch namens der FDP-Fraktion herzlichen Dank an die Sachverständigen, die sich heute Morgen auf den Weg nach Düsseldorf gemacht haben. – Ich habe zunächst einmal Fragen an alle. Wenn sich jemand nicht angesprochen fühlt, braucht er sich dazu ja nicht zu äußern.

Mich würde interessieren: Gibt es Klagen gegen die Eintragung in dem Register? Wenn ja, waren diese erfolgreich?

Das Gesetz – Stichworte: Rotation, Vieraugenprinzip etc. – gilt nicht für städtische Beteiligungsunternehmen wie die Stadtwerke. Wie bewerten Sie das vor dem Hintergrund, dass auch aus diesem Bereich immer wieder entsprechende Klagen zu hören sind?

Zur Ausweitung der Registereintragung auf das Tariftreue- und Vergabegesetz: Was hat das mit Korruption zu tun? Ist es nicht ein Etikettenschwindel, diese Themen mit in das Register aufzunehmen? Wie bewerten Sie das vor allen Dingen vor dem Hintergrund, dass eine Verdachtseintragung erfolgt? Halten Sie das für angemessen? Wenn beispielsweise ein Bußgeldverfahren wegen eines Tariftreueverstößes läuft, das unter Umständen eingestellt wird, weil sich der Verdacht nicht erhärtet, steht vielleicht jemand in dem sogenannten Antikorruptionsregister, der nie etwas mit Korruption zu tun hatte, und im Zweifel auch nichts mit Verstößen gegen die Tariftreue.

Dann habe ich noch eine Frage an die IHK. Von den Piraten ist eben schon angesprochen worden, ob die Regeln zur Veröffentlichung überhaupt ausreichen. Wie viele Personen wären denn zum Beispiel bei der IHK Düsseldorf von der Veröffentlichungspflicht betroffen? Ich habe gehört, dass demnächst die gesamte Vollversammlung sozusagen „die Hosen runterlassen“ muss. Das wäre schon ein sehr großer Personenkreis.

Kirstin Korte (CDU): Auch im Namen der CDU-Fraktion ein herzliches Dankeschön sowohl für die schriftlichen als auch für die mündlichen Ausführungen der Sachverständigen. – Da wir uns nicht ausschließlich mit Gesetzeskosmetik beschäftigen wollen, interessiert uns, wie die Sachverständigen, speziell die Kriminalisten unter Ihnen, die Verlängerung einer möglichen Verjährungsfrist bewerten. Gerade in den Bereichen Bestechung und Bestechlichkeit handelt es sich oftmals um sehr komplexe Zusammenhänge. Häufig ist ein langer Rückgriff notwendig, um die Zusammenhänge erkennen zu können. Wie schätzen Sie das ein?

Thomas Stotko (SPD): Das ist doch eine bundespolitische Frage, oder? – Meine Frage an die Sachverständigen führt zunächst ein bisschen weg von Einzelheiten. Das Gesetz stammt aus dem Jahr 2004. Das Lagebild NRW 2012 zur Korruption – Herr Voßkübler, Sie kennen es gut, es ist aus Ihrem Hause – belegt, dass die Zahlen ansteigen, offensichtlich entgegen einem Zehnjahrestrend in der Wirtschaft.

Mich würde interessieren: Steigen die Zahlen an, weil der Präventivgedanke eine Rolle spielt, die Sensibilisierung höher geworden ist und dadurch auch mehr Anzeigen erstattet werden? Oder wird einfach das Delikt stärker wahrgenommen? Ich habe Herrn Dr. Brocke gerade so verstanden: Ein Gesetz, das nicht gelebt wird, bringt nichts. – Ich sage immer: Besser ein Gesetz, und wir arbeiten daran, dass es gelebt wird, als gar keins. Was wäre die Alternative?

Halten Sie das Gesetz aus dem Jahr 2004 in der jetzt gültigen Form für einen guten Baustein, was die Frage der Prävention angeht – also die Verhinderung von Korruption –, oder ist es überflüssig? So habe ich es vorhin einmal bei dem Thema „Evaluation“ herausgehört.

Der Evaluierungsbericht der Landesregierung stammt aus dem Jahr 2008. Kann jemand von Ihnen etwas dazu sagen, ob sich seitdem etwas verändert hat?

Daniel Sieveke (CDU): Ich schließe noch eine Frage an diejenigen an, die sich dazu äußern können. Beim Stichwort „Antikorruption“ denkt man immer gleich an den entsprechenden Straftatbestand. In dem Gesetz steht aber auch der Schutz der Mitarbeiter im Vordergrund. Das bedeutet, dass Verfahrensabläufe so gestaltet sein sollen, dass es gar nicht erst zu dem Nehmer-/Geberverhältnis kommen kann. Gibt es Erkenntnisse dahin gehend, dass man hier weitergekommen ist? Oder gibt es noch Regelungsbedarf, die Verfahrensabläufe in den Organen so zu gestalten, dass es gar nicht erst zu Korruption kommen kann? Ist der Schutz der Mitarbeiter vor einer solchen Gefahr gewährleistet?

Christian Voßkübler (Landeskriminalamt NRW): Herr Bolte hat nach dem Verhältnis zwischen dem realen Lagebild und den Einträgen in das Vergaberegister gefragt, und ob nicht eine bundesweite Regelung sinnvoller sei. Grundsätzlich hat das LKA mit dem Vergaberegister selbst keine großen Berührungspunkte. Wir haben damit so gesehen nichts zu tun; nichtsdestotrotz wäre eine bundesweite Lösung auf jeden Fall vor dem Hintergrund sinnvoller, dass die Ländergrenzen bei Vergaben fließend sind.

Zum Whistleblowerschutz. In meiner Stellungnahme habe ich ausgeführt, dass es besser wäre, zu einer bundeseinheitlichen Regelung zu kommen, wenn dieser Schutz allumfassend sein soll. Das heißt, Bundesgesetze wie die Strafprozessordnung, das Bundesdatenschutzgesetz oder das Arbeitsschutzgesetz, die nicht alleine auf Landesebene geändert werden können, müssten angegangen werden; sonst wäre der Whistleblowerschutz – der auf jeden Fall richtig und wichtig ist – nicht allumfassend.

Frau Schäffer hat gefragt, warum in diesem Jahr schon 39 Anzeigen vorliegen. Im Moment läuft ein Umweltverfahren, das auch Betrugsstraftatbestände beinhaltet, bei dem einige Kommunen betroffen sind; das ging schon durch die Presse: Kontaminierte Füllsande wurden verwendet und eingebracht. Dieses Verfahren liegt derzeit bei uns. Städte und Gemeinden haben innerhalb kurzer Zeit Anzeigen wegen Betrugs erstattet, die auch zu den Anzeigen gemäß § 12 gehören.

Zur Hotline. Über die „0800-korrupt“, die aktuell sowohl auf Tastentelefonen als auch auf Drehscheibentelefonen funktioniert, sind seit 2004 circa 450 Anrufe eingegangen, wo bei vielen durchaus etwas dahinter steckte. Aber nicht alle Anrufe mündeten in Strafverfahren. Die Sachen werden bei uns zur Anzeige gebracht und dann zur Staatsanwaltschaft zur Bewertung geschickt. Bei dieser Bewertung kommt der Staatsanwalt manchmal zu dem Ergebnis, dass kein Anfangsverdacht besteht. Deshalb ist die Zahl der Anrufe nicht identisch mit der Zahl der Anzeigen, die tatsächlich daraus resultieren.

Dazu muss man allerdings sagen: Die Hotline wird sehr gut angenommen. Sie dient nicht nur der Anzeigenerstattung, sondern auch als Beratungstelefon, wenn jemand zum Beispiel anonym einen Rat oder eine Hilfestellung braucht. Auch dann wird sie genutzt.

Herr Herrmann, Sie haben gefragt, ob Anzeigen, die nach § 12 bei uns eingehen, dann automatisch in das Vergaberegister nach § 6 laufen. Dem ist nicht so.

Warum die Berichterstattung ab 2006 nicht mehr erfolgt ist, dazu kann ich leider keine Aussage machen.

Frau Korte, zur Frage nach der Verjährungsfrist möchte ich mich der Meinung von Herrn Stotko anschließen. Das Ganze hat nicht direkt etwas mit dem Korruptionsbekämpfungsgesetz zu tun. Aber grundsätzlich gebe ich Ihnen recht: Die Problematik ist vorhanden. Gerade was korruptive Netzwerke betrifft, werden Straftaten erst nach einiger Zeit – teilweise nach relativ langer Zeit – bekannt. Dann haben wir in der Strafverfolgung mit Verjährungsproblematiken zu kämpfen. Das ist eine Problematik, die aber nichts mit dem Korruptionsbekämpfungsgesetz zu tun hat.

Herr Stotko, die Fragen, die Sie gestellt haben, haben Sie im Grunde auch gleich beantwortet. Sie haben recht: Der Präventionsgedanke ist in den letzten Jahren – gerade was Korruption angeht – weitaus stärker in den Blickpunkt gerückt. Die Medienberichte sind sehr umfänglich, wenn ich zum Beispiel an ThyssenKrupp denke. Es gibt eine sehr ausführliche Berichterstattung und damit einhergehend auch eine schnellere Anzeigenerstattung. Da ist es auf jeden Fall zu einer Sensibilisierung ge-

kommen, sodass aufgrund der Medienberichterstattungen tatsächlich mehr Anzeigen erstattet werden. Das ist das eine.

Das andere ist: Immer mehr Großunternehmen haben Compliance-Abteilungen eingerichtet. Da es vermehrt Ansprechpartner gibt, wenden sich Unternehmen auch direkt an uns bzw. an die Polizei und erstatten Anzeige. Für einen Anzeigenersteller bestehen also erheblich mehr Möglichkeiten, den Sachverhalt „loszuwerden“. Deshalb werden auch mehr Anzeigen erstattet.

Zu der Frage, ob die im Gesetz vorhandenen Präventionsaspekte wichtig sind: Das kann ich nur unterstreichen. Aus meiner Sicht sind sie in dem Abschnitt, wo sie stehen, sehr gut platziert, um deutlich zu machen, wie wichtig Prävention gerade bei der Bekämpfung der Korruption ist.

Felix Kendziora (Handwerkskammer Aachen): Es wurde die Frage nach den Veröffentlichungspflichten gestellt. Angesichts der Tatsache, dass die beiden Gremien nur zweimal jährlich tagen, halten wir die Veröffentlichungspflicht an der Stelle für unangemessen.

Ich möchte gerne noch ein bisschen ausholen und berichten, wie wir unsere Ehrenamtler generieren: Seit 1985 bin ich in unterschiedlichen Funktionen ehrenamtlich tätig. Seit 2000 bin ich Vizepräsident der Handwerkskammer Aachen und immer wieder damit beschäftigt, Nachwuchskräfte für Prüfungsausschüsse, für Vollversammlungen usw. zu motivieren, zu überzeugen, mitzunehmen. Das ist schwer genug. Man muss nicht nur seine Freizeit opfern, sondern sich möglicherweise auch mit Arbeitgebern auseinandersetzen, die sagen: Dann fehlst du aber im Betrieb.

Wenn ich den jungen Menschen darüber hinaus klarmachen muss, dass sie diesen ehrenamtlichen Einsatz auch noch veröffentlichen müssen und angeben, wo sie sonst noch unterwegs sind, werden sie sagen: Vielen Dank, dann mach das selber. – Damit gefährden wir das gesamte Prüfungswesen. Ich bitte, das zu bedenken. Es würde ausreichen, wenn wir uns an dieser Stelle auf vergaberelevante Organe beschränken würden.

Zu der Frage von Herrn Körfges: Ja, wir können ausschließen, dass es sich um vergaberelevante Funktionen handelt. Die Gremien werden nie etwas mit Vergabe zu tun haben.

Herr Dr. Orth, Sie haben gefragt, wie viele Personen dann betroffen wären. Für Nordrhein-Westfalen kommen wir mit den Vollversammlungen und Ausschüssen auf etwas mehr als 20.000 Menschen, die dann betroffen wären.

Dirk Grünewald (IHK Düsseldorf): Rechtsgeschäftlich wird eine Industrie- und Handelskammer – in Nordrhein-Westfalen gibt es 16 – durch den Hauptgeschäftsführer und durch den Präsidenten vertreten. Der Hauptgeschäftsführer, der die Verträge schließt und auch Vergaben tätigt, hinterlegt seine Informationen, die das Gesetz vorschreibt, bei der Rechtsaufsicht. Die Informationen zum Präsidenten liegen beim Hauptgeschäftsführer vor und können der Rechtsaufsicht auf Anforderung zur Verfü-

gung gestellt werden. Insofern steht fest, dass die beiden, die die Unterschriften leisten müssen, von dem Gesetz erfasst sind.

Dann gibt es noch Haushaltsausschüsse und viele andere Dinge. Ich will zunächst darauf aufmerksam machen, dass unsere Ausschusssitzungen und auch die Vollversammlungen öffentlich sind. Das heißt, jeder kann daran teilnehmen. Jeder kann selbstverständlich auch unsere Bilanzen, Zahlen und dergleichen einsehen.

Wenn Sie noch weitergehen, wo wollen Sie dann eine objektive Grenze ziehen? Wir haben pro Industrie- und Handelskammer zehn Mitglieder im Präsidium, 90 in der Vollversammlung, etwa 500 Ausschussmitglieder und in einer Kammer im Schnitt 2.000 Prüfer. Wenn Sie das einbeziehen, sind wir bei 2.700 Personen pro Kammer. Das dürfen Sie dann mit 16 multiplizieren; mal ist eine Kammer größer, mal kleiner. Ich denke, das kann nicht Sinn und Zweck der Aktion sein. Es macht auch keinen Sinn, weil die Kammern nicht im Wesentlichen mit der Vergabe von Aufträgen beschäftigt sind.

Nun kann man eine Prüfung auch unter Korruptionsgesichtspunkten betrachten. Aber wenn wir das tun, dann können wir die freiwillige Selbstverwaltung beerdigen. Mein Kollege hat es schon gesagt: Es ist schwierig genug, heute junge Menschen dazu zu bewegen, in diesem Bereich tätig zu sein. Das gilt insbesondere für Frauen, die häufig zusätzliche zeitliche Probleme bekommen, wenn sie sich auch noch um ihre Familie kümmern müssen, Stichwort „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“. Es wird schwierig, wenn Sie, so wie ich – ich hatte es angedeutet –, auf der Suche nach einer Präsidentin sind. Ich habe es schließlich geschafft, mir aber vorher fünf Absagen eingehandelt mit besagten Begründungen wie der zeitlichen Relevanz etc.

Insofern kann ich nur sagen: Die Auswirkungen und die Effekte auf das Ehrenamt können nicht gut sein. Es macht auch im Kontext des Gesetzes einfach keinen Sinn. Was vergeben wir? – Mal Reparaturarbeiten, möglicherweise Druckaufträge. Das geht durch den Haushaltsausschuss, durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Wir werden über die eigene Rechtsaufsicht, die eigene Rechnungsprüfungsstelle in Bielefeld usw. geprüft. Es besteht ein so dichter, transparenter und öffentlicher Kontrolldruck, dass ich sagen kann: Die Anwendung macht bei uns, mit Ausnahme der vergaberelevanten Bereiche, keinen Sinn.

Oliver Huth (Bund Deutscher Kriminalbeamter NRW): Ich möchte zunächst auf die Frage von Herrn Bolte eingehen. Es geht um die Liste nach §§ 12 ff. und inwieweit die Kautelen zu beachten sind, bzw. was man dort vielleicht ändern sollte, um eine größere Anzahl von Eintragungen im Vergaberegister zu erhalten.

Zum einen erscheint es sinnvoll, die Kautelen bundeseinheitlich festzulegen. Zum anderen sollten sie so formuliert sein, dass sie rein rechtlich an einen hinreichenden Tatverdacht andocken. Unser Rechtssystem kennt Einschrittschwellen des Staates bei einem dringenden Tatverdacht, der darunter zu subsumieren ist. Da reden wir bereits über freiheitsentziehende Maßnahmen. Daher habe ich in der Stellungnahme dargelegt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung mit Augenmaß gewählt worden sind.

Wenn wir nun feststellen, dass wir weniger Eintragungen haben, dann ist das für mich eine Frage der Rechtsgüterabwägung. Wenn wir mehr Eintragungen wollen, müssen wir die Voraussetzungen herunterschrauben, vielleicht weg vom hinreichenden Tatverdacht, oder aber wir müssen die Konsequenzen der Eintragungen neu beleuchten – welche Konsequenzen sind tatsächlich damit verbunden? –, um die Behörden dazu zu bewegen, entsprechende Eintragungen vorzuschlagen.

Den Whistleblowerschutz sehen wir bundeseinheitlich verortet. Sie müssen bedenken, dass Sie Zeugen einem Strafverfahren entziehen. Dafür sieht die Strafprozessordnung in den §§ 68 ff. einheitliche Regelungen vor, von der Vermeidung der Angaben des Wohnsitzes über den Schutz der wahren Identität bis hin zur audiovisuellen Vernehmung. Mit einer landesrechtlichen Regelung ist es hier sicher nicht getan. Es geht um Strafverfahren, und da ist die StPO führend.

Wir begrüßen einen Whistleblowerschutz, das ist keine Frage, gleichwohl muss er bundesgesetzlich verortet sein. In meiner Stellungnahme habe ich darauf hingewiesen, dass das Bundeskartellamt ein Meldesystem eingeführt hat. Dabei durfte ich übrigens persönlich beraten. Ein potenzieller Hinweisgeber kann auf der Internetseite des Bundeskartellamts anonym Meldung machen. Er wird dann belehrt, welche Folgen das haben kann und wie man sich als Hinweisgeber zu verhalten hat. Wenn Sie diese Variante bevorzugen, würde das allerdings nach sich ziehen, dass wir entsprechendes Personal brauchen, um die Hinweise abzuarbeiten. Das muss damit einhergehen.

Dann zu der Frage nach den bestimmten bzw. unbestimmten Rechtsbegriffen „korruptionsgefährdete Arbeitsbereiche“ und „besonders korruptionsgefährdete Arbeitsbereiche“: Wie in der Vorlage aus 2008 festgestellt wurde, hatten die Behörden Probleme, die korruptionsgefährdeten Bereiche zu definieren. Das ist sehr langatmig gewesen; ich kann Ihnen auch nicht den letzten Stand jeder einzelnen Behörde mitteilen. Ob die Ausformulierung, die genaue Definition der Tatbestandsmerkmale direktiv in einer Verwaltungsverordnung oder in einem Erlass dargelegt werden soll, hierzu möchte ich gar keine Empfehlungen aussprechen.

Dem BDK geht es darum, dass zwischen den Behörden ein Austausch stattfindet. Wir kennen das bei der Polizei in Nordrhein-Westfalen mit Vergleichsgruppen etc. Es ist wichtig, dass sich die Behörden zusammensetzen und die Rechtsbegriffe gestalten. Man muss gemeinsame Voraussetzungen finden. Ich glaube nicht, dass der dirigistische Ansatz sinnvoll ist, sondern die Experten sollten sich an einen runden Tisch setzen und ein gemeinsames Bild für das Land Nordrhein-Westfalen zeichnen.

Zur Frage der Tariftreue – das ist ein sehr interessanter Aspekt –: Warum macht es aus Sicht des BDK Sinn, hier die Tariftreue festzuschreiben? Ich bitte, die nachfolgende Formulierung so zu bewerten, dass es mir nicht um eine plakative Darlegung geht. Gleichwohl kann man in diesem Kontext sagen: Bei Unternehmen, die sich nicht an die Tariftreue halten, finden sich auch Anknüpfungspunkte für Ermittlungsverfahren im Bereich des Menschenhandels, der illegalen Arbeitnehmerüberlassung etc.

Es besteht eine Konnexität, die man sicherlich ganz vorsichtig formulieren muss. Man kann es nicht pauschal behaupten, aber Anhaltspunkte sind da, das haben vergangene Ermittlungsverfahren gezeigt. Deswegen denke ich, dass die Tariftreue auch signifikant dafür sein kann, wie sich ein Unternehmen im Geschäftsverkehr grundsätzlich aufstellt. Ich möchte noch einmal betonen, dass dies auf keinen Fall pauschalisiert werden darf, aber Anhaltspunkte sind da.

Zur Verlängerung der Verjährungsfristen ist schon gesagt worden, dass sie im Bundesgesetz zu verorten wären. Wir würden sofort dafür werben, weil wir wissen, dass Verfahren im Korruptionsbereich über Jahre abgearbeitet werden müssen. Das sind Umfangsverfahren, die sowohl beim LKA als auch in den Behörden vor Ort über Jahre geführt werden. Wenn da Tathandlungen wegbrechen und das Gesamtbild fehlt, kann der Gefahr der Korruption sicherlich nicht Einhalt geboten werden. Die Strafandrohung oder die Möglichkeit der Strafe sollte ja weiterhin von der Tatausführung abhalten. Dabei würde eine längere Verjährungsfrist natürlich helfen.

Was den Mitarbeiterschutz in Sachen Prävention angeht: Darauf kann ich nicht pauschal antworten. Ich persönlich fühle mich in der Behörde, in der ich tätig bin, durch die Voraussetzungen, die sie in Sachen Prävention und Korruption geschaffen hat, geschützt. In meiner Behörde ist das absolut gelungen. Ich weiß, wo meine Ansprechpartner sind, in welchem Netzwerk, in welchem Koordinatensystem ich mich bewegen darf und soll. Das geht nicht nur mir so, sondern auch vielen anderen Kolleginnen und Kollegen bei der Polizei in Nordrhein-Westfalen. Da ist einiges an positiver Arbeit geleistet worden. Insbesondere bei uns im LKA hat eine Arbeitsgruppe exzellente Arbeit geleistet und hervorragende Voraussetzungen geschaffen.

Dr. Helmut Brocke (Transparency International Deutschland): Zu den vergaberechtlichen Fragen wird gleich noch Herr Riegel, unser Experte für Vergaberecht, etwas sagen. Ich selbst nehme zu den anderen Punkten Stellung.

Herr Bolte sprach das Lobbyistenregister an. Auf der Ebene der Europäischen Union, im Europaparlament, führen wir erhebliche Diskussionen und erkennen, dass die Umsetzung sehr schwierig ist, weil sich diejenigen, die eingetragen werden sollen, dieser Aufgabe weitgehend entziehen. Das Gleiche passiert auf der Bundesebene. Es gibt weitaus mehr als 5.000 Lobbyisten allein in Berlin, die nichts anderes machen, als Gesetze zu beeinflussen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass auch viele Politiker bestimmte Karenzzeiten nicht einhalten und gleich auf die Lobbyistenseite wechseln. Auch das halte ich für ausgesprochen problematisch. Dies ist in Nordrhein-Westfalen witzigerweise zum Teil geregelt, wird aber nicht beachtet, wie ich der Vergangenheit entnehmen kann.

In Brandenburg gibt es auch eine entsprechende Initiative. Es ist noch Arbeit darauf zu verwenden, eine Struktur zu finden, dass diejenigen, die tatsächlich Einfluss nehmen, dort zumindest registriert werden und dass auch registriert wird, mit welchen Mitteln sie ausgestattet werden. Das ist die Zielvorstellung. Es gibt Vorbilder in allen anderen Ländern, auch der Europäischen Union.

Zum Whistleblowerschutz sind wir verpflichtet. Wir haben Verträge unterzeichnet, insbesondere mit dem Europarat. Die GRECO hat inzwischen ein Beanstandungsverfahren gegen die Bundesregierung veranlasst. Das ist die Gruppe, die sicherstellen soll, dass die Verträge eingehalten werden. Der Whistleblowerschutz ist in Deutschland nicht in dem Sinne gewährleistet, wie es vertraglich zugesichert worden ist. Da müssen wir uns noch etwas einfallen lassen.

Im Beamtenrecht haben wird es teilweise gemacht, da darf man es auch. Warum gilt das nicht für die Tarifbeschäftigten? Diese Divergenz ist nicht nachvollziehbar. Da gibt es einen Handlungsbedarf.

Herr Vorsitzender, Sie haben gefragt: Hat sich das Ganze bislang bewährt? – Wir haben ein Gesetz, das sehr problematisch ist. Es hat zwei Abschnitte. Zum Register würde ich sagen: Es hat sich nicht bewährt, aber es stört auch nicht weiter. Vielleicht hat es eine generalpräventive Bedeutung.

Dann gibt es die Punkte, die Vorbeugung und Transparenz betreffen. Diese Regelungen müssen Sie im Zusammenhang sehen. Sie richten sich ausschließlich an die leitenden Mitarbeiter von Behörden. Das sind nicht Landtagsabgeordnete, sondern es geht um Behördenleiter und sonstige Führungskräfte. Die sollen etwas tun. Das ist dann im Zusammenhang mit dem Runderlass des Innenministeriums zur Korruptionsprävention zu sehen. Was der Bund und die anderen Bundesländer nur durch Verwaltungsvorschriften geregelt haben, haben wir teilweise durch Gesetz und teilweise durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

Hat sich das bewährt? Das ist ähnlich wie in den anderen Ländern, möglicherweise auch im Bund. Einige sind sehr viel progressiver, haben auch noch mehr Regelungen und risikomindernde Maßnahmen aufgenommen. Man sollte sich davon verabschieden, zu sagen: Bei uns in Nordrhein-Westfalen sind 150 Fälle von Korruption strafbarer Art bekannt. das ist doch eigentlich ganz gut. – Wir erfassen doch gar nicht alle Fälle! Allein im strafrechtlichen Bereich erfassen wir höchstens 5 %, den Rest bekommen wir überhaupt nicht mit.

Um die Verletzung des Dienst- und Beamtenrechts haben wir uns überhaupt gar nicht gekümmert. Sie haben auch gefragt: Was tun wir zum Schutz der Mitarbeiter? Das ist ja nur ein Aspekt; der ist strafrechtlich bewehrt. Wenn man dagegen verstößt, wird man bestraft.

Es gibt aber auch noch andere Vorschriften, insbesondere dienstrechtlicher und arbeitsrechtlicher Art, die festlegen, dass man keinerlei Vorteile annehmen darf. Davon gibt es bestimmte Ausnahmen. Wenn Sie etwas für die Mitarbeiter tun wollen, dann müssen Sie sie mindestens einmal im Jahr grundsätzlich darüber informieren, was sie dürfen und was nicht. 95 % oder mehr der Mitarbeiter sind von den Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes überhaupt nicht betroffen. Die breite Masse ist von Verwaltungsvorschriften zur Annahme von Belohnungen und Geschenken betroffen. Damit muss man sich regelmäßig auseinandersetzen, dann kann man auch garantieren, dass ein gewisser Schutz eintritt. Das ist insbesondere die Aufgabe der Führungskräfte innerhalb einer Verwaltung.

Zur Anmerkung der SPD zu den unbestimmten Rechtsbegriffen: Wir reden hier über Dinge, die alle im Verwaltungsbereich liegen. Die unbestimmten Rechtsbegriffe haben allein Geltung innerhalb der Behörden und werden gegebenenfalls durch die Behördenleiter ausgefüllt. Normalerweise sollte so etwas überhaupt nicht vor Gericht kommen.

Man ist beispielsweise verpflichtet, „korruptionsgefährdete Bereiche“ festzulegen und regelmäßig zu überprüfen. In Nordrhein-Westfalen gibt es hierzu kaum ergänzende Vorschriften. Nun sollen durch das Gesetz die „besonders korruptionsgefährdeten Bereiche“ eingeführt werden. Wer will denn unterscheiden, was „besonders“ gefährdet und was nur „ganz normal“ gefährdet ist? Mit dieser Differenzierung sind bestimmte Folgen verbunden, was die risikomindernden Maßnahmen angeht. Wir müssen also ganz deutlich machen, was da passiert.

Dies geschieht beispielsweise auf Bundesebene. Diese Vorgehensweise kann ich nur empfehlen. Das Bundesinnenministerium gibt jedes Jahr Hinweise heraus, was „korruptionsgefährdete Bereiche“ ausmacht und was „besonders korruptionsgefährdete Bereiche“. Das sind tolle Checklisten, die Sie nutzen können. Das Gleiche finden Sie bei einer neueren Regelung in Brandenburg; das ist sehr hilfreich. Sie finden so etwas zum Teil auch im kommunalen Bereich. Nordrhein-Westfalen muss so etwas für die Verwaltung vorgeben. Das ist nicht eine Aufgabe des Landtags, sondern der Behördenleiter.

Die SPD hat dann nach dem kommunalen Bereich gefragt. Der kommunale Bereich ist vielleicht noch viel interessanter als der Landesbereich, weil er weitgehend von öffentlichen Vergaben lebt. Die weitaus meisten Korruptionsfälle passieren im kommunalen Bereich, insbesondere bei Vergaben.

Was den ehrenamtlichen Teil angeht, also die Ratsmitglieder, so üben diese wie auch Landtagsabgeordnete ein freies Mandat aus. Sie können überhaupt nicht wegen Korruption belangt werden. Die Diskussion wird momentan auch im Bundestag geführt; es gibt eine Vielzahl von Gesetzentwürfen dazu. Einige Abgeordnete – Herr Lamers, die SPD, die Grünen und auch Herr Kauder, bislang Vorsitzender des Rechtsausschusses, – haben gesagt, dass wir dort etwas ändern müssen, damit wir überhaupt die Voraussetzungen zur Ratifizierung der internationalen Konvention gegen Korruption erfüllen. Diese ist in Deutschland noch nicht umgesetzt worden, weil wir uns weigern, einen Korruptionstatbestand für Abgeordnete einzuführen. Das gilt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung gleichermaßen auch für Ratsmitglieder und Kreistagsabgeordnete.

Auf kommunaler Ebene sollten Sie wenigstens eine Ehrenordnung erlassen, die die Ratsmitglieder zumindest moralisch verpflichtet, bestimmte Kriterien einzuhalten, die normalerweise auch für Landtagsabgeordnete gelten. Solche Regelungen, dass Sie keine Vorteile annehmen dürfen, finden sich im Abgeordnetengesetz oder in der Geschäftsordnung. So ist es normalerweise in anderen Landtagen festgelegt; ich weiß nicht, wie es hier konkret aussieht. – Das betrifft den ehrenamtlichen Teil.

Was den hauptamtlichen Teil angeht, gibt es einen Katalog von Maßnahmen, die umgesetzt werden müssen. Das fängt damit an, dass die korruptionsgefährdeten Be-

reiche grundsätzlich festgelegt werden sollen, und geht weiter über die Rotation, das Vieraugenprinzip, die regelmäßige Aus- und Fortbildung bis hin zu Regelungen zum Sponsoring. Sie können in einer Kommune ein ganzes Handbuch dazu entwickeln, was alles zu beachten ist.

Auf kommunaler Ebene wissen die Leute oft gar nicht, welche Vorteile sie annehmen dürfen und welche nicht, weil das nicht konkretisiert worden ist. Man beruft sich nur auf das Gesetz und auf § 3 Tarifvertrag, der für die Länder gilt, und damit ist es dann in Ordnung. Es ist eine Illusion, zu glauben, dass keine Leistungen übergehen. Ich war 20 Jahre lang Hauptverwaltungsbeamter. Sie können mir glauben, dass ich diese Erfahrungen gemacht habe. Auch heute – ich höre das bei Seminaren – werden immer noch Leistungen erbracht. Solche Ereignisse tauchen in der Kriminalstatistik überhaupt nicht auf. Das sind Dinge, die möglicherweise intern geregelt oder überhaupt nicht weiter zur Kenntnis genommen werden.

Was den Bericht an den Landtag angeht – das war die Frage der Piratenfraktion –: Dies hat die Fraktion der Grünen vor etwa 15 Jahren im Landtag beantragt, und es ist eingeführt worden. Dann ist das Ganze stillschweigend wieder eingestellt worden. Es handelte sich um Berichte des Innenministeriums, nicht des Landeskriminalamtes. Die gibt es auch; sie werden veröffentlicht und gehen nachher in den Bericht des Bundeskriminalamtes ein. Daneben gab es aber noch einen Bericht des Landesinnenministeriums zur Umsetzung der Präventionsmaßnahmen in der Landesverwaltung. Das Gleiche gibt es übrigens auf Bundesebene. Der Bundesinnenminister berichtet jedes Jahr an den Rechnungsprüfungsausschuss, was in den Bundesverwaltungen passiert ist.

Zur Frage nach den externen Ombudspersonen. Diese gibt es in einigen Städten, aber inzwischen auch in verschiedenen Bundesländern. Ich weiß es mit Sicherheit von Schleswig-Holstein. Die Bundesregierung hat sie inzwischen auch eingeführt. Sie hat über einen längeren Zeitraum einen Versuch durchgeführt und die Ombudsperson jetzt bei den nachgeordneten Behörden grundsätzlich eingeführt. Sie können das im auch Internet nachlesen. Ein Rechtsanwalt aus Köln ist die Ombudsperson für weitgehende Bereiche der Bundesverwaltung, ausgenommen ist die oberste Bundesverwaltung. Wir halten das für eine gute Entwicklung, die fortgesetzt werden sollte. Insbesondere die skandinavischen Länder haben da Erfahrungen.

Zum internen Hinweisgebersystem. Hier haben wir, anders als in anderen Bundesländern, im Wesentlichen nur den Zugang zum Landeskriminalamt. Das schreckt schon sehr viele ab, die sagen: Ich möchte das Ganze erst einmal intern diskutieren und erörtern, ohne dass mir etwas passiert; vielleicht anonym, vielleicht aber auch offen.

Die Hotline beim Landeskriminalamt hat sich bewährt; aber in Nordrhein-Westfalen gibt es ansonsten überhaupt keine internen Regelungen. Wir kennen hier auch nicht den Korruptionsbeauftragten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz und den anderen ergänzenden Vorschriften. Er ist in anderen Verwaltungen verpflichtend als Ansprechperson vorgesehen, auch auf Bundesebene muss es einen Korruptionsbeauftragten geben. Das hat Nordrhein-Westfalen nicht, nur beim Landeskriminalamt. Das halte ich für problematisch.

Herr Dr. Orth hat nach den Stadtwerken gefragt. Das ist ein interessantes Thema. Damit haben wir so viele Probleme gehabt, zum Beispiel in Bochum. Auch hier unterscheidet sich Nordrhein-Westfalen – ich würde sagen – negativ von anderen Bundesländern und vom Bund, die in ihre Korruptionsvorschriften ausdrücklich aufgenommen haben, dass die Regelungen zur Korruptionsprävention sinngemäß auch für alle öffentlichen Unternehmen des Privatrechts, also GmbHs und Aktiengesellschaften, gelten.

(Theo Kruse [CDU]: Also für alle Eigenbetriebe der Kommunen?)

– Eigenbetriebe sind etwas anderes. Sie sind Teil der öffentlichen Verwaltung, und da gilt das ohnehin, ebenso in Anstalten und Betrieben des öffentlichen Rechts. Das ist klar. Es geht ausschließlich um GmbHs und Aktiengesellschaften. Ich kann nicht beurteilen, ob Sie welche haben. Es könnte vielleicht auf die Duisburger Häfen zutreffen. Aber es gilt nur dafür. Der Bund sagt: Die Regelungen, die wir in Bezug auf korruptionsgefährdete Bereiche haben – das Vieraugenprinzip usw. – gelten sinngemäß auch für unsere Unternehmen. Das sagen Sie hier merkwürdigerweise nicht.

Sie sagen es auch nicht hinsichtlich der Kommunen. Das ist ein unheimliches Potenzial, wenn Sie bedenken, dass 60 % sämtlicher Investitionen durch kommunale Gesellschaften wahrgenommen werden und nicht mehr durch die Kernverwaltung. Die sind mehr oder weniger ausgeklammert.

Gut ist in Nordrhein-Westfalen, dass Sie vor Kurzem noch eine Vorschrift erlassen haben, die das Verhältnis zwischen der Landesverwaltung und den Unternehmen klärt. Es handelt sich um den Public Corporate Governance Kodex, der seit April dieses Jahres gilt. Das ist gut, das haben die anderen Bundesländer auch, der Bund schon seit sehr langer Zeit. Das muss aber auch auf die kommunalen Unternehmen übertragen werden.

Frau Korte hat die Verlängerung von Verjährungsfristen angesprochen. Das ist natürlich eine Bundesangelegenheit. Ich sehe es gegenwärtig aber auch nicht als so dramatisch an, weil die meisten Leute gar nicht wegen Korruptionsstraftaten verurteilt werden. So etwas können Sie vor Gericht gar nicht nachweisen. Wenn beide Partner, der Gebende und der Nehmende, einvernehmlich handeln, sind sie gar nicht zu verurteilen.

Es kommen sehr viele Urteile aufgrund anderer Vorschriften zustande: wegen Untreue oder interessanterweise auch wegen Einkommenshinterziehung, weil jemand die Vorteile, die er erhalten hat, nicht steuerlich angemeldet hat. Diese Punkte sind möglicherweise viel relevanter. Ich bin für die Verlängerung von Verjährungsfristen, warne aber davor, zu sagen: Jetzt haben wir etwas getan, und dann ist es gut. Dann haben wir keine Korruption mehr. – Dem ist nicht so.

Bei der Korruption ist entscheidend, ob Sie bereit sind, danach zu suchen oder nicht. Sie haben überall dort einen hohen Grad an Korruption, wo es Schwerpunktstaatsanwaltschaften und ein ordentliches Landeskriminalamt gibt. Da, wo man nicht konkret danach forscht, wird man auch nichts finden. Ein bedeutender Rechtswissenschaftler hat einmal gesagt: In der Schweiz haben wir keine Korruption, weil wir nicht danach suchen. Es ist klar: Wer sich nicht darum kümmert, der findet auch nichts.

Zu den ansteigenden Zahlen: Das ist klar, weil sich das Landeskriminalamt auf Korruption spezialisiert hat. In Relation zu dem, was tatsächlich vor Ort an Korruption stattfindet, sind die Zahlen aber sehr gering. Man sollte sich nicht darauf stützen und sagen: Es ist jetzt aber mehr geworden. – Ob es nun hundert mehr oder weniger sind, ist meines Erachtens ziemlich irrelevant. Es kommt darauf an, echte Korruptionsprävention zu leisten. Die ist vor allen Dingen im Bereich der Vergabe notwendig.

Andreas Riegel (Transparency International Deutschland): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich werde mich in meinen Ausführungen im Wesentlichen auf die vergaberelevanten Fragen beschränken.

Um es ganz klar und deutlich zu sagen: Aus Sicht von Transparency International ist die Unterhaltung eines Vergaberegisters auf Landesebene zwingend erforderlich und absolut zu begrüßen, solange es keine bundeseinheitliche Regelung gibt. Die sehen wir in absehbarer Zeit nicht. Da gibt es über die Jahre hinweg eindeutige Lager, die das zum einen nicht durchgebracht haben und die sich zum anderen der Sinnhaftigkeit eines solchen Registers nicht anschließen konnten. Daher sind wir auf Landesebene gefordert, ein solches Register zu unterhalten.

In dem Zusammenhang möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass es sich nicht etwa um einen Pranger handelt. Das Ganze ist ein verwaltungsinternes Informationssystem. Das heißt, kein Unternehmen wird in irgendeiner Form öffentlich an den Pranger gestellt, sondern es wird etwas ganz anderes bewirkt – das ist ein ganz zentrales und zu schützendes Gut in unserer Gesellschaft –, nämlich der faire Wettbewerb. Wenn wir Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter, die sich schwerer Straftaten schuldig gemacht haben, im Wettbewerb belassen und davon ausgehen müssen, dass solches Handeln weiter praktiziert wird, schädigen wir die ehrlich arbeitenden Unternehmen.

Ich kann Ihnen aus meiner Praxis als Anwalt versichern, dass ich nicht nur einmal mit Unternehmen zu tun hatte, die bei mir vorstellig geworden sind und gesagt haben: Wir bekommen keine Aufträge in dieser Stadt. Wir können uns entweder dem anschließen, was hier ohnehin läuft, oder wir müssen gucken, dass wir woanders Aufträge erhalten.

Wir haben es im Moment beispielsweise in Essen – der eine oder andere wird es in der Zeitung gelesen haben – mit einem großen Kartell im Bereich von Tiefbauleistungen zu tun, jedenfalls den Medienberichten zufolge. Es ist die Rede von 13, 14 Unternehmen, die über Jahre hinweg Aufträge untereinander verschoben haben. Andere Unternehmen sind nicht zum Zuge gekommen. Ich sage Ihnen ganz ehrlich: Für öffentliche Auftraggeber müssen solche Unternehmen absolut inakzeptable Vertragspartner sein. Es geht um die Verwendung öffentlicher Gelder. Diese können nicht Unternehmen zugutekommen, die nicht bereit sind, sich an das zu halten, was die Gesellschaft für richtig hält, und es auch zu beachten.

Es kann nicht damit argumentiert werden, dass Unternehmen, die in dem Register erscheinen, keine Aufträge mehr bekommen und dadurch Arbeitsplätze gefährdet werden. Umgekehrt wird ein Schuh draus: Wenn man solche Unternehmen im Wett-

bewerb belässt, haben andere Unternehmen, die sich fair verhalten wollen und sich ernsthaft dem Wettbewerb stellen – solche Unternehmen gibt es –, ein Problem, weil sie keine Aufträge bekommen. Auch für sie ist es notwendig, ihre Beschäftigten in Arbeit zu halten. Daher ist das Register absolut sinnvoll. Es steht außer Frage, dass es auf Landesebene weiterhin unterhalten werden sollte. – So viel einleitend dazu.

Das Gesetz könnte – jetzt komme ich zu den einzelnen Fragen – absolut sinnvolle und wirksame präventive Folgen zeitigen, wenn es tatsächlich so ausgestaltet wäre, dass es gehandhabt werden kann. Das ist aus unserer Sicht im Moment nur völlig unzureichend der Fall.

Zu der Frage, ob es Klagen gegen einen Registereintrag gab. Aus der eigenen Erfahrung kann ich Ihnen sagen, dass wir mit einer kommunalen Gesellschaft noch im Anhörungsverfahren für eine Eintragung in das Register waren, als das betroffene Unternehmen bereits beim Verwaltungsgericht Köln eine einstweilige Verfügung gegen die Eintragung erwirken wollte. Es ist dort gescheitert, weil es überhaupt noch keine Entscheidung gab. Daran können Sie sehen, wie gravierend die Folgen sind, wenn man entsprechend eingetragen wird.

Das Potenzial eines solchen Registers im Hinblick darauf, disziplinierend zu wirken, was die Begehung von Straftaten angeht, ist ganz erheblich. Denn es ist völlig klar: Ein Unternehmen, das sich in dem Register wiederfindet, wird in aller Regel nicht mehr für öffentliche Aufträge in Betracht kommen, ungeachtet der Tatsache, dass mit der Eintragung nicht automatisch ein Ausschluss aus öffentlichen Vergabeverfahren verbunden ist.

Jede Vergabestelle ist gleichwohl verpflichtet, bei jeder einzelnen Vergabeentscheidung die Eignung eines Unternehmens zu prüfen. Da hat eine solche Eintragung natürlich indizielle Wirkung. Sie ist aber nicht gleichbedeutend mit einem Ausschluss. Ein Unternehmen kann beispielsweise durch Selbstreinigungsmaßnahmen und durch die Trennung von Mitarbeitern, die korrupt gehandelt haben, Sorge dafür tragen, dass die eigene Eignung im Vergabeverfahren zu bejahen ist und wiederhergestellt wird. Das ist ganz wichtig.

Wo liegen die Kernprobleme? – Ein Kernproblem liegt aus unserer Sicht darin, dass es im Moment es überhaupt keine Verpflichtung gibt, Meldung zu erstatten. Eigentlich ist vorgesehen, dass in bestimmten Fällen gemeldet werden soll. Nur: Wenn nicht gemeldet wird, hat das in keiner Weise irgendwelche negativen Folgen. Es liegt – positiv formuliert – völlig im eigenen Ermessen der entsprechenden Stellen, ob sie melden oder nicht.

Ich habe es bereits erlebt, dass im Rahmen von Gerichtsverhandlungen gleich mit darüber befunden wurde, dass keine Eintragung in das Vergaberegister erfolgt, weil das Gerichtsverfahren so lange gedauert hat und jetzt kein öffentliches Interesse mehr daran bestehe, diese vorzunehmen. Das heißt, derjenige, der es besonders kompliziert macht, bei dem die Aufklärung der begangenen Straftaten besonders schwierig ist, wird auch noch dadurch belohnt, dass er sich nicht im Register wiederfindet. Das ist ein Irrwitz. So etwas sollte nicht funktionieren.

Ich möchte als öffentliche Hand – ich war selber acht Jahre in einer Vergabestelle tätig – mit solchen Unternehmen nicht zusammenarbeiten. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass man sich mit solchen Vertragspartnern nicht beschäftigen muss. Im Moment haben wir keinerlei Sanktionsmöglichkeiten gegen diejenigen, die nicht melden. Es ist auch schwierig für die öffentliche Hand, jemanden zu sanktionieren, der nicht meldet. Daher wäre es ausgesprochen sinnvoll, dass entsprechende Straftaten – zu der Frage, ab welchem Zeitpunkt, komme ich gleich noch – tatsächlich gemeldet werden, aber nur von denjenigen, die es auch können. Das sollten allein Staatsanwaltschaften oder Gerichte sein.

Meldepflichten für kommunale Eigengesellschaften – ich gehe davon aus, dass Sie die kommunalen Eigengesellschaften meinten –, vor allem wie sie momentan im Gesetz ausgestaltet sind, auch mit den unbestimmten Rechtsbegriffen, sind ausgesprochen schwierig. Wenn Sie sich die Regelung anschauen, die besagt, dass dann zu melden ist, wenn während der Dauer der Durchführung eines Strafverfahrens „kein vernünftiger Zweifel“ besteht, dann stellt sich die Frage: Wie soll denn der Geschäftsführer einer kommunalen Gesellschaft entscheiden, ob kein vernünftiger Zweifel mehr besteht, und das bei der Wirkung, die eine solche Eintragung de facto hat? Die Ziffer 6 halten wir daher für verzichtbar im Hinblick darauf, das Gesetz – und so das Register, das absolut sinnvoll ist – wirklich mit Leben zu füllen.

Mich würde interessieren, wie viele Geschäftsführer einer kommunalen Gesellschaft schon den Mut hatten, eine Eintragung im Register zu veranlassen. Denn es ist völlig klar – auch dies ist bereits durch Fälle in der Praxis belegt –, dass sofort ein Schreiben vom Anwalt des Unternehmens kommt, worin steht: Wenn Sie mich dort eintragen lassen, werde ich Sie mit Schadenersatzansprüchen konfrontieren.

Die Reaktion ist auch immer die Gleiche: Schadenersatzansprüche gegen uns – den Schuh ziehe ich mir nicht an, dann lassen wir es lieber. Meldungen sollten also ausschließlich durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften erfolgen, und zwar, um es weiter praktikabel zu machen, im Falle von rechtskräftigen Verurteilungen, seien es Strafbefehle, seien es Urteile oder auch abschließende Einstellungen nach § 153a StPO.

Ob bereits bei Zulassung einer Anklage eine Eintragung erfolgen sollte, darf durchaus als fragwürdig bewertet werden; denn in der Tat kann sich im Verfahren herausstellen, dass entsprechende Straftaten nicht begangen worden sind. Wenn ein Unternehmen dann schon in dem Register steht, wird es, wie gesagt, für öffentliche Aufträge aller Voraussicht nach nicht mehr in Betracht kommen.

Will heißen: Eintragungen sind im Fall von rechtskräftigen Entscheidungen durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften verpflichtend. Für den Fall, dass von einer Eintragung oder Meldung ans Register abgesehen wird, gibt es eine entsprechende Begründungspflicht der Justizbehörden. Abgesehen davon, dass ungern geschrieben wird, warum man etwas nicht tut, und überhaupt ungern geschrieben wird, dürfte auch das dazu führen, dass man sagt: Dann folge ich der Pflicht eben. – Wir halten eine solche Berichtspflicht für ausgesprochen sinnvoll. Viele Punkte sind überprüfbar: Welche Verurteilungen hat es gegeben? Wer war betroffen? Sind die Betroffenen

zum Vergaberegister gemeldet worden oder nicht? Wenn nein, warum nicht? Insofern könnte das Gesetz sehr viel gangbarer gemacht werden.

Einen Punkt möchte ich noch zur Anzeigepflicht gegenüber dem Landeskriminalamt ausführen, der bislang nicht so sehr im Fokus stand, nämlich die Frage: Wann muss man eigentlich zum Landeskriminalamt melden? Jetzt habe ich wiederum den Geschäftsführer der kommunalen Eigengesellschaft im Hinterkopf. Es geht um die Formulierung: Liegen Tatsachen vor, die Anhaltspunkte für die Begehung einer der Katalogstraftaten darstellen können?

Damit müsste dem Landeskriminalamt jede Falschabrechnung gemeldet werden; denn jede Falschabrechnung, beispielsweise im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, kann ein Anhaltspunkt für eine Katalogstraftat sein, nämlich für einen Betrug. Das heißt, Sie müssten im Grunde Abertausende Meldungen haben; denn Streit um Bauabrechnungen gibt es an allen Ecken und Enden, und in dem Bereich trifft man auch auf betrügerische Abrechnungen. Ich möchte nur anregen, die Formulierung noch einmal zu überdenken, abgesehen davon, dass sie für den Geschäftsführer vor Ort, der damit agieren bzw. diesbezüglich handeln muss, ausgesprochen schwer praktikabel ist.

Externe Hinweisgeber gibt es in anderen Bundesländern auch, beispielsweise in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz oder dem Saarland. Es könnte durchaus sinnvoll sein, sich mit den Erfahrungen dort zu befassen. Das, was auf kommunaler Ebene mit Vertrauensanwälten und Ombudspersonen geht, funktioniert auf Landesebene selbstverständlich auch. Im Hinblick auf den völlig unzureichenden Hinweisgeberschutz in diesem Land – das Thema wurde angesprochen – halte ich eine solche Anlaufstelle für ausgesprochen sinnvoll. Man kann im Moment keinem Beschäftigten ernsthaft raten, sich mit irgendwelchen Hinweisen auf Korruption an die Vorgesetzten oder die Geschäftsführer bzw. an Externe zu wenden, weil sie mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen haben.

Zu der Frage von Herrn Dr. Orth: Warum ein Tariftreueeintrag? – Ja, das ist völlig richtig, auch das ist einzutragen. Denn es geht im Vergaberegister nicht nur um Korruption, sondern dort sind auch Unternehmen aufzuführen, die für den Erhalt öffentlicher Aufträge nicht geeignet sind, die unzuverlässig sind. Das heißt nicht, dass sie zwingend korrupt gehandelt haben müssen, aber sie haben sich als unzuverlässig erwiesen. Im Rahmen der Eignungsprüfung ist das zu berücksichtigen. Ein Unternehmen, das sich einer Tariftreueregelung, die vom Gesetzgeber erlassen worden ist, widersetzt und diese nicht einhält, ist mit guten Gründen als unzuverlässig zu bezeichnen.

An dieser Stelle fehlen noch der Bankrott gemäß § 283 StGB oder auch die Insolvenzverschleppung. Das sind Straftaten, die durchaus geeignet sind, um kritisch zu hinterfragen, ob die dafür Verantwortlichen eigentlich Vertragspartner der öffentlichen Hand sein können.

Zum Schutz der Mitarbeiter habe ich schon etwas gesagt. Das ist bislang in Deutschland vollkommen unzureichend geregelt. Das, was auf Landesebene in dem Bereich gemacht werden kann, sollte getan werden.

Abschließend noch ein Satz: In diesem Zusammenhang wird immer wieder auf die angeblich vorhandene Regelung des § 612a BGB verwiesen, die einen Hinweisgeberschutz bewirken soll. Diese Regelung ist absolut nichts wert, sie ist auch vollkommen unwirksam, weil sie mit unbestimmten Rechtsbegriffen arbeitet und keinem Beschäftigten irgendeine Sicherheit bietet.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Nun kommen wir zu den letzten Fragen an die Sachverständigen. In Anbetracht der Zeit bitte ich Sie alle, sich möglichst kurz zu fassen.

Frank Herrmann (PIRATEN): Ich habe noch eine konkrete Verständnisfrage zu Ihren Ausführungen, Herr Voßkühler. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie gesagt, dass es seit 2004 auf der Hotline 450 Anrufe gegeben hat. Im Folgenden haben Sie ausgeführt, dass die Hotline gut angenommen ist und auch zur Beratung benutzt wird. Meinten Sie, dass in den 450 Anrufen die Beratungsanrufe schon enthalten sind?

Sie sagten auch, dass die von Ihnen genannten 177 Fälle nach § 12 nicht gleichzusetzen sind mit der Eintragung in das Vergaberegister. Kann jemand von Ihnen beantworten, wie viele Eintragungen es überhaupt in dem Register gibt?

Christian Voßkühler (Landeskriminalamt NRW): Zu den Anrufen: Es gibt zum Beispiel einen Anrufer, der sich jeden Tag meldet und immer jemand anderen beschuldigt, angefangen beim Papst bis zu wer weiß wem. So etwas wird natürlich nicht gezählt. Dann gibt es noch die Beratungsgespräche, die auch nicht unbedingt mit einfließen, in denen es um Hinweise, teilweise aber auch um Bitten um ein Gespräch geht. Am Telefon versuchen wir, die Leute offen in ein Verfahren zu bringen, das heißt, wir bitten sie, zur Dienststelle zu kommen, um Anzeige zu erstatten und offen mit den Sachverhalten umzugehen. Dies würde dann nicht als Anruf erfasst, sondern als Anzeige. Die Erfassungsmodalitäten sind daher nicht so leicht nachzuvollziehen.

Dr. Helmut Brocke (Transparency International Deutschland): Was die Eintragungen in das Register angeht, habe ich auch nur Kenntnisse, die schon zwei Jahre alt sind: Es gibt 20 oder 25 Eintragungen.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Ich bedanke mich bei Ihnen allen für Ihre Ausführungen und Stellungnahmen.

Das Ausschussprotokoll der Anhörung wird zur gegebenen Zeit im Internetangebot des Landtags abrufbar sein.

Der Innenausschuss wird die Abschlussberatung zum Gesetzentwurf bereits in seiner Sitzung am 5. Dezember 2013 durchführen, damit eine rechtzeitige Verabschiedung durch das Plenum in der Sitzung am 18. bzw. 19. Dezember 2013 sichergestellt werden kann.

Ich danke Ihnen noch einmal dafür, dass Sie da waren, und lade Sie recht herzlich ein, auch an der nun folgenden 25. Sitzung des Innenausschusses teilzunehmen und der Haushaltsberatung zu lauschen.

Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Daniel Sieveke

Vorsitzender

19.11.2013/26.11.2013

280